

GD / Postulat SVP-Fraktion vom 7. Juni 2021

Ersatzlösung nach Abschaffung der Liste säumiger Prämienzahler

Antrag der Regierung vom 17. August 2021

Nichteintreten.

Begründung:

Nach den Vorgaben von Art. 64a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) sind die Versicherer verpflichtet, ausstehende Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu betreiben. Erfahrungsgemäss werden rund zwei Drittel der betriebenen Prämienausstände im Laufe des Betreibungsverfahrens beglichen – rund ein Drittel erweist sich indes als uneinbringlich und führt zur Ausstellung eines Verlustscheins. Nach Art. 64a Abs. 4 KVG müssen die Kantone 85 Prozent der mit Verlustscheinen und diesen gleichgesetzten Rechtstiteln ausgewiesenen OKP-Ausstände übernehmen. Seit dem Jahr 2021 müssen diese Aufwendungen vollumfänglich durch die Gemeinden finanziert werden.¹

Wenn Verlustscheine für OKP-Ausstände vorliegen, sind die betroffenen Haushalte meist bereits aussichtslos verschuldet. Mit einer möglichst frühzeitigen Begleitung der säumigen Versicherten könnte ein Beitrag zur Vermeidung von Verlustscheinen und einer langjährigen Verschuldung der Betroffenen geleistet werden. Die Regierung begrüsst es, wenn die Gemeinden dieses Vorgehen wählen. Es besteht allerdings keine Notwendigkeit, die Gemeinden zur Durchführung eines Fallmanagements für OKP-Ausstände zu verpflichten. Erstens haben die Gemeinden bereits heute die Möglichkeit, auf Basis der Betreuungsmeldungen der Versicherer² zu Gunsten der betroffenen Versicherten beratend tätig zu werden. Diese Möglichkeit bleibt auch mit der Abschaffung der Liste der betriebenen Versicherten bestehen. Zweitens werden die Gemeinden bei Prämienausständen bzw. Verlustscheinen bereits heute (wenn auch im unterschiedlichen Umfang) beratend tätig. Drittens haben die Gemeinden mit der auf das Jahr 2021 erfolgten Überwälzung der Finanzierung der OKP-Verlustscheinforderungen selbst ein grosses Interesse, die Entstehung von Verlustscheinen mit einer Optimierung des bereits bestehenden Beratungsangebots und mit einem effizienten Fallmanagement möglichst zu vermeiden. Viertens wäre eine Verpflichtung der Gemeinden mit Blick auf das fiskalische Äquivalenzprinzip («wer zahlt, befiehlt») nicht opportun.

Anders als im Kanton Thurgau besteht im Kanton St.Gallen indes keine Verpflichtung der Gemeinden zur Durchführung eines Fallmanagements für betriebene OKP-Ausstände.

¹ Bis zum Jahr 2020 wurden 77 Prozent der Verlustscheinforderungen nach Art. 64a KVG durch den Kanton und 23 Prozent durch die Gemeinden finanziert.

² Die Gemeinden werden von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons St.Gallen über die Betreuungsmeldungen der Versicherer informiert.